



## **Bekanntmachung**

### **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

#### **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG**

Das Gelände der ehemaligen Pappenfabrik Lott in Achern-Oberachern soll für eine Wohnbebauung erschlossen werden. Am östlichen Rand des ehemaligen Fabrikgeländes fließt der größtenteils verdolte Mühlbach. Auf dem Gelände befindet sich derzeit eine außer Betrieb gesetzte Wasserkraftanlage. Im Zuge der Erschließung des Areals soll das Gewässer auf den Flst. Nrn. 75 und 170/5 der Gemarkung Achern-Oberachern offengelegt werden.

Das Gewässer soll auf einer Länge von ca. 145 m geöffnet werden. Der Mühlbach wird in Hochlage geführt, um das Wasserkraftpotential zu erhalten. Das Gelände wird zum Gewässer hin aufgefüllt, um eine Eindeichung zu vermeiden. Der neue Verlauf des Mühlbachs wird etwas weiter westlich vom Düker geplant und verläuft leicht mäandrierend. Das 2,5 m breite Gewässerbett wird abgedichtet, um Sickerverluste zu vermeiden. In Fließrichtung wird linksseitig eine Böschung mit 1:1,5 geplant und rechts eine Ufermauer mit Blocksteinen.

Der Düker, Teile des Trogbauwerks und das Rechenhaus werden zurückgebaut. Der Leerschuss der Wasserkraftanlage wird erweitert, um den Abfluss jederzeit auch bei höheren Wasserständen gewährleisten zu können. Das Stauziel der Wasserkraftanlage von 161,77 müNN wird beibehalten.

Bei Station 0+140 wird eine Rad- und Fußwegbrücke geplant, welche sich direkt an der Abzweigung zum Düker befindet. Die Rad- und Fußwegbrücke ist ca. 3 m breit und 8,80 m lang. Die Widerlager der Brücke befinden sich außerhalb der Uferböschung und Bachmauer. Die lichte Höhe beträgt ca. 1,55 m.

Nach den §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 und 70 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i.V.m. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bedarf der Ausbau (Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung) eines Gewässers oder seiner Ufer grundsätzlich der wasserrechtlichen Planfeststellung bzw. der Plangenehmigung. Die geplante Offenlegung des Mühlbachs auf dem ehemaligen Lott-Areal stellt einen Gewässerausbau i.S.d. § 67 Abs. 2 WHG dar.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. der Anlage 1, Ziffer 13.18.2 zum UVPG ist bei einem Gewässerausbau eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und den Ausführungen des beauftragten Fachgutachters und der Stellungnahmen der Fachbehörden wird die Offenlegung des Mühlbachs nach Einschätzung des Landratsamtes Ortenaukreis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ortenaukreis stellt als zuständige untere Wasserbehörde gem. § 5 Abs. 1 UVPG fest, dass für die beantragte Offenlegung des Mühlbachs zwischen den Flst. Nrn. 75 und 170/5 der Gemarkung Achern-Oberachern **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG haben die nachfolgend genannten wesentlichen Gründe zu dieser Entscheidung geführt:

#### Merkmale des Vorhabens:

Beantragt ist die Offenlegung des Mühlbachs auf dem ehemaligen Lott-Areal bei den Flst. Nrn. 75 und 170/5 der Gemarkung Achern-Oberachern.

#### Standort des Vorhabens:

Die Offenlegung des Mühlbachs erfolgt auf den Flst. Nrn. 75 und 170/5 der Gemarkung Achern-Oberachern. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzziele und geschützten Arten sind nicht zu erwarten.

#### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens:

Im Wirkungsbereich der Offenlegung des Mühlbachs sind naturschutzrelevante Belange wie Schutzflächen, Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie, gesetzlich geschützte Biotope oder geschützte Arten nicht betroffen.

Bzgl. des Schutzgutes oberirdischer Gewässer sind keine nachteiligen Auswirkungen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht zu erwarten.

Im Ergebnis sind durch die Offenlegung des Mühlbachs keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wie Wasser, Boden, Luft, Natur und Landschaft erkennbar und auch nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Offenburg, 20. August 2020

- Amt für Umweltschutz –